S 2 RJ 1408/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 1408/00
Datum	08.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 258/02
Datum	11.03.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 8. April 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 17. Januar 2003 wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen. â

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1947 geborene KlÃ¤ger bosnischer StaatsangehÃ¶rigkeit wohnt in seinem Heimatland. Er hat keine Berufsausbildung absolviert und in Bosnien zuletzt bis 1986 als halbqualifizierter Maurer gearbeitet. In Deutschland war er von Februar 1970 bis September 1976 als Bauarbeiter tÃ¤tig gewesen. Der bosnische Versicherungsverlauf weist Anfang 1984, von Juli 1985 bis Oktober 1985 und von Dezember 1985 bis August 1985 LÃ¼cken auf. Der bosnische VersicherungstrÃ¤ger hat es am 27.03. 2000 abgelehnt, trotz InvaliditÃ¤tskategorie II Rente zu gewÃ¤hren, weil der KlÃ¤ger in keinem ArbeitsverhÃ¤ltnis steht. In Zusammenhang

mit dem Rentenantrag vom 10.11.1997 wurde das Gutachten der Invalidenkommission vom 03.03.2000 Ã¼bersandt. Danach kann der KlÃ¤ger wegen Zustands nach Verwundung des rechten FuÃes im September 1991, Gonarthrose links und Spondylarthrose keine TÃ¤tigkeiten mehr ausÃ¼ben, die lÃ¤ngeres Stehen und Gehen erfordern. Im bisher ausgeÃ¼bten Beruf sei er unter zweistÃ¼ndig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig einsatzfÃ¤hig. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag am 27.07.2000 mit der BegrÃ¼ndung ab, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gegeben. Ab 1986 lÃ¤gen keinerlei Beitragszeiten vor und LÃ¼cken seien auch zwischen dem 01.01.1984 und August 1986 vorhanden. Im Widerspruchsbescheid vom 29.11.2000 heiÃt es, entsprechend der sozialÃ¤rztlichen Stellungnahme zum Gutachten der Invalidenkommission seien leichte Arbeiten zu ebener Erde, ohne dauerndes Stehen und Gehen, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, in geschlossenen, temperierten, trockenen RÃ¤umen vollschichtig zumutbar. Weder ErwerbsunfÃ¤higkeit noch BerufsunfÃ¤higkeit seien daher gegeben. Dagegen hat der KlÃ¤ger am 29.12.2000 Klage erhoben und geltend gemacht, von 1986 bis 1991 tatsÃ¤chlich gearbeitet zu haben; der Arbeitgeber habe aber keine VersicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet. Jetzt sei er krank und bedÃ¼rftig. Das Sozialgericht hat die Klage am 08.04.2002 aufgrund fehlender besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und wegen Fehlens des Versicherungsfalls abgewiesen. Gegen den am 19.04.2002 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 29.04.2002 Berufung eingelegt und von der Beklagten eine Abfindung erbeten. Eine Beitragserstattung hat die Beklagte mit Bescheid vom 17.01.2003 unter Belehrung Ã¼ber das Recht zum Widerspruch abgelehnt. Am 08.01.2003 ist an den KlÃ¤ger der richterliche Hinweis ergangen, dass die Berufung keine Erfolgsaussicht habe und der Erstattungsbescheid nicht Streitgegenstand sei.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 08.04. 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 27.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2000 zu verurteilen, ab 01.11.1997 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 17.01.2003 zur Beitragserstattung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 08.04.2002 zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 17.01.2003 abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakte, der Sozialgerichtsakte sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitgegenstand des anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens ist allein der geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Auch wenn die Beklagte nach Berufungseinlegung am 29.04.2002 am 17.01.2003 einen neuen Bescheid erteilt hat und Â§ 96 SGG nach allgemeiner Meinung auch im

Berufungsverfahren gilt (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 96 Rdz.7 m.w.N.), ist der Bescheid vom 17.01.2003 nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Dieser die Beitragserstattung ablehnende Bescheid stellt weder eine AbÃ¤nderung noch einen Ersatz des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides vom 27.07.2000 dar. Beide Regelungen stehen isoliert nebeneinander. Auch aus prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nden ist es nicht geboten, den neuen Bescheid in das Verfahren einzubeziehen, weil die bisherigen Ermittlungen mit dem neuen Streitstoff in keinerlei Zusammenhang stehen. Die Klage gegen den Bescheid vom 17.01.2003 war daher als unzulÃ¤ssig abzuweisen. Er kann innerhalb der noch offenen Widerspruchsfrist angegriffen werden. Im Ãbrigen ist die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 08.04.2002 ist ebenso wenig zu beanstanden, wie der Bescheid der Beklagten vom 27.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11. 2000. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit. Zutreffend hat das Sozialgericht dargestellt, dass weder nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht noch nach neuem Recht ein Anspruch des KlÃ¤gers zu begrÃ¼nden ist. Sowohl die Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F., die wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs.2 SGB VI zu berÃ¼cksichtigen sind, als auch Â§ 43 Abs.1 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, sehen als Anspruchsvoraussetzung vor, dass der Versicherte in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung bzw. Erwerbsun- fÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit mindestens drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben muss. Diese besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger in keinem Fall.

UnabhÃ¤ngig davon, dass bislang eine relevante Erwerbsminderung nicht nachgewiesen ist â die Invalidenkommission hat in ihrem Gutachten vom 03.03. 2000 die EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bejaht -, ist die 3/5-Belegung selbst dann nicht gegeben, wenn man dem Vortrag des KlÃ¤gers folgt, er sei seit seiner Verwundung im September 1991 Invalide. Seither hat er keine Arbeiten mehr verrichtet. Im davorliegenden FÃ¼nfjahreszeitraum von September 1986 bis September 1991 weist der Versicherungsverlauf keine BeitrÃ¤ge auf. Der KlÃ¤ger hat selbst eingerÃ¤umt, dass in dieser Zeit keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. Der letzte Pflichtbeitrag wurde im August 1986 geleistet. Anhaltspunkte fÃ¼r VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde im Sinn des Â§ 43 Abs.4 SGB VI bzw. Â§ 43 Abs.3 SGB VI a.F. liegen nicht vor. Zwar sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r solche Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt oder wenn die Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Unstreitig hat der KlÃ¤ger vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt. Er hat jedoch in der Zeit von MÃ¤rz 1984 bis Juni 1985, im November 1985 und ab September 1986 bis zum fiktiven Eintritt der Erwerbsminderung im September 1991 keine Anwartschaftserhaltungszeiten vorzuweisen. Der KlÃ¤ger hat kein Recht, die genannten LÃ¼cken mit freiwilligen BeitrÃ¤gen zu schlieÃen. Freiwillige BeitrÃ¤ge

sind wirksam, wenn sie bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollen, bezahlt werden (Â§ 197 Abs.2 SGB VI). Diese Fristen sind lÃ¤ngst abgelaufen. Der bosnische RentenversicherungstrÃ¤ger hat in einem vergleichbaren Verfahren auf Anfrage mitgeteilt, dass auch das bosnische Recht keine MÃ¶glichkeit biete, nachtrÃ¤glich mittels freiwilliger BeitrÃ¤ge Versicherungszeiten zu erwerben. Damit sind die Voraussetzungen der in Â§ 241 SGB VI enthaltenen Sonderregelung nicht erfÃ¼llt bzw. erfÃ¼llbar. Wenn es zutrifft, dass der KlÃ¤ger zwischen 1986 und 1991 tatsÃ¤chlich gearbeitet und der Arbeitgeber VersicherungsbeitrÃ¤ge vorsÃ¤tzlich vorenthalten hat, obliegt es dem KlÃ¤ger, den bosnischen VersicherungstrÃ¤ger zur Nacherhebung von PflichtbeitrÃ¤gen und Korrektur des Versicherungsverlaufs zu veranlassen. Selbst dann ist jedoch angesichts der noch 2000 bejahten vollschich- tigen LeistungsfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Eintritt des Versicherungsfalls fraglich. Anhaltspunkte fÃ¼r einen frÃ¼heren Eintritt des Leistungsfalls der BerufsunfÃ¤higkeit vor September 1991 ergeben sich nicht. Zwar hat der KlÃ¤ger zuletzt im August 1986 als halbqualifizierter Maurer gearbeitet, er hat aber selbst angegeben, keine Berufsausbildung absolviert und in Deutschland als Bauarbeiter gearbeitet zu haben. Vom letzten Arbeitgeber in Deutschland war keine Auskunft zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist ein Berufsschutz im Sinne des Â§ 43 SGB VI a.F. ausgeschlossen. DarÃ¼ber hinaus fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger zwischen August 1986 und September 1991 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden an einer Arbeitsleistung als Bauarbeiter gehindert war. SchlieÃlich hat er auch erstmals 1997 Rente beantragt. Es mag sein, dass der KlÃ¤ger krank und ohne Einkommen ist. Die deutsche Rentenversicherung kennt jedoch keine einkommensabhÃ¤ngigen Leistungen, die losgelÃ¶st von einem engen Beitragsleistungsbezug zu gewÃ¤hren wÃ¤ren.

Aus diesen GrÃ¼nden war die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024